

## II. Ordnung für die kirchenmusikalische D-Prüfung

### § 1

Zielsetzung der Prüfung: Die D-Prüfung ist ein Befähigungsnachweis für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst und dient dem Nachweis einer zuverlässigen Grundlage für gute musikalische Gottesdienstgestaltung.

### § 2

(1) Die D-Prüfung kann nur als Gesamtprüfung abgelegt werden:

- a) im Bereich der Klassik mit dem Hauptfach Orgel oder
- b) im Bereich der Populärmusik mit dem Hauptfach Klavier oder Gitarre.

(2) Mehrere Hauptfächer können auch gleichzeitig zur Prüfung angemeldet werden. Allgemeine Musikpraxis

und theoretische Kenntnisse (§ 7 Punkte 1. und 2.) sind Teil jeder Prüfung, die weiteren Module (§ 7 Punkte 3. bis 5.) dem jeweiligen Hauptfach entsprechend.

### § 3

Zu der durch die kirchenmusikalische Prüfungskommission des Oberkirchenrates A.u.H.B. vorzunehmenden D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die an einem zur Vorbereitung auf die D-Prüfung eingerichteten Kurs teilgenommen haben oder eine geeignete Vorbildung nachweisen können.

### § 4

Das Ersuchen zur Zulassung zur Prüfung ist an die Referentin bzw. den Referenten des Amtes für Kirchenmusik zu richten. Ihm sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf (Abriss),
- b) ein Nachweis über die allgemeine Vorbildung und kirchliche Tätigkeit und
- c) ein Gutachten einer Lehrerin oder eines Lehrers der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eine Empfehlung der zuständigen Diözesankantorin bzw. des zuständigen Diözesankantors.

### § 5

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Oberkirchenrates A.u.H.B. Im Falle ungenügender Vorbildung oder mangelhafter kirchlicher Eignung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zuzulassen.

### § 6

(1) Die Prüfungskommission wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt. Den Vorsitz führt die Bischöfin bzw. der Bischof. Gehört die Kandidatin bzw. der Kandidat der Kirche H.B. an, übernimmt die Landessuperintendentin bzw. der Landessuperintendent den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende kann sich vertreten lassen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Referentin bzw. dem Referenten des Amtes für Kirchenmusik, der Landeskantorin bzw. dem Landeskantor und einer weiteren fachkundigen Person, die der Beirat für Kirchenmusik zusammen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter aus seinen Reihen bestimmt.

(3) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann die Referentin bzw. der Referent selbst eine geeignete Vertretung aus dem Kreis der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger benennen. Die Landeskantorin bzw. der Landeskantor wird im Verhinderungsfall durch die weitere Fachvertreterin bzw. den weiteren Fachvertreter vertreten. Diese bzw. dieser wird durch das zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin bestimmte Mitglied des Beirats vertreten.

(4) Für Prüfungen aus dem Bereich der Populärmusik übernimmt die Position des Fachgutachters bzw. der Fachgutachterin eine Fachvertreterin bzw. ein Fach-

vertreter aus dem Ausbildungsbereich Populärmusik, die bzw. den der Beirat für Kirchenmusik bestimmt.

(5) Die jeweiligen Auszubildenden der einzelnen Prüfungsfächer können an den Beratungen der Prüfungskommission teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

(6) Alle Prüfungen sind öffentlich.

## § 7 Prüfungsanforderungen D-Prüfung

### 1. Allgemeine Musikpraxis

#### 1.1. Musiktheorie

Kenntnis der elementaren Musiklehre: Kenntnis von Skalen (Dur, Moll). Erkennen von Kirchentönen an Liedbeispielen. Kenntnis einfacher klassischer und populärmusikalischer Akkordverbindungen, Spielen von Kadenzen (z.B. I-IV-V-I in Dur- und Mollarten bis zu zwei Vorzeichen in engen Lagen), elementare Kenntnis der Akkordsymbolschrift.

#### 1.2. Gehörbildung

Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes (nacheinander und zusammen angeschlagen); Unterscheidung von Dur- und Mollakkorden, Hören und Wiedergeben von einfachen Rhythmen.

### 2. Theoretische Kenntnisse

#### 2.1. Musikgeschichte

Grundkenntnis musikgeschichtlicher Epochen, Einordnen wichtiger Komponisten in die jeweilige Epoche.

#### 2.2. Hymnologie

Kenntnis des Evangelischen Gesangbuchs (Aufbau, Inhaltsgruppen) sowie grundsätzliche Kenntnis des Ergänzungsheftes zum EG und des Liederheftes „FreiTöne“, Kenntnis exemplarischer Lieder, Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst.

#### 2.3. Liturgik

Kenntnisse der Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung. Kenntnis des Kirchenjahres und der wichtigsten liturgischen Ausdrücke.

#### 2.4. Rechtliche Grundlagen

Nachweis der Teilnahme an einem entsprechend angebotenen Seminar, keine Prüfung, keine Benotung. Elementare Kenntnisse des Urheber- und Veranstaltungsrechtes sowie des Datenschutzes.

*Prüfungsdauer 1.1. plus 1.2.: ca. 10 Minuten, 2.1. bis 2.3. maximal 20 Minuten*

### 3. Hauptfach Orgel

#### 3.1. Instrumentalspiel liturgisch (Schwerpunkt)

a) Spielen von Kirchenliedern mit und ohne Pedal nach Choralbuch.

*Vorbereitungszeit: 1 Woche*

Zur Prüfung werden drei Kirchenlieder mit mindestens zwei Strophen zur Begleitung aufgegeben, darunter ein neues geistliches Lied aus dem Ergänzungsheft oder den „FreiTönen“. Nur in wirklichen Ausnahmefällen kann auf das Pedalspiel gänzlich verzichtet werden.

*Besondere Bewertungskriterien: Tempowahl, Atemführung, Zeilen- und Strophenübergänge.*

b) Spiel einfacher Intonations- und Vorspielliteratur zu Kirchenliedern.

*Vorbereitungszeit: 1 Woche*

Zu einem der aufgegebenen Lieder muss ein Choralvorspiel erarbeitet werden, zu den beiden anderen je eine Intonation.

*Bewertet wird neben der musikalischen und technischen Ausführung auch die organische Verbindung mit dem Lied.*

c) Spielen von liturgischen Stücken: Zur Prüfung werden zwei liturgische Stücke aufgegeben.

*Vorbereitungszeit: 1 Woche*

d) Auswendigspiel eines Kirchenliedes nach eigener Wahl, gegebenenfalls im eigenen Satz.

#### 3.2. Freies Instrumentalspiel (Schwerpunkt)

Spiel einfacher freier Orgelliteratur: zwei verschiedenartige Stücke eigener Wahl. Eines der Stücke kann ein Choralvorspiel sein.

*Bewertungsmaßstab ist die technische Ausführung musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke.*

#### 3.3. Kenntnis einfacher Orgelliteratur

Kenntnis von Sammlungen choralgebundener und freier Werke mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit.

#### 3.4. Elementare Registerkunde

Fußtonbezeichnungen, Registergruppen und ihre praktische Verwendung, insbesondere beim Choralspiel.

*Prüfungsdauer: 3.1. plus 3.2. bis 30 Minuten, 3.3. plus 3.4. ca. 10 Minuten*

### 4. Hauptfach Klavier Populärmusik

#### 4.1. Instrumentalspiel liturgisch (Schwerpunkt)

a) Anstimmen und Begleiten von zwei gegebenen liturgischen Stücken.

- Die Melodie muss entweder in Gänze mitgespielt werden oder aber bei Patternspielweise mindestens die erste Zeile der ersten Strophe mitgesungen werden.

- Es besteht die Möglichkeit, eines der liturgischen Stücke auf der Orgel zu spielen.

*Vorbereitungszeit: 1 Woche*

b) Anstimmen und Begleiten von drei gegebenen Liedern.

- Davon stammt ein Lied aus dem EG und mindestens ein Lied aus dem Liederheft „FreiTöne“ oder aus dem Ergänzungsheft zum EG „Neue Wochenlieder“,
- ein Lied kann ein Spiritual oder aus weiteren Liedersammlungen entnommen sein,
- eines der gegebenen Lieder ist ein traditionelles Kirchenlied,
- Intros, Interludes und Outros in unterschiedlichen Längen,
- bei den Begleitungen wird auf stilistische Vielfalt Wert gelegt,
- eines der gegebenen Lieder darf nach notierter Vorlage vorgetragen werden,
- die Melodie muss entweder in Gänze mitgespielt werden oder aber bei Patternspielweise mindestens die erste Zeile der ersten Strophe mitgesungen werden,
- es besteht die Möglichkeit, das traditionelle Lied sowie ein weiteres Lied auf der Orgel zu spielen.

*Bei der Begleitung in Patternspielweise wird besonderer Wert auf genaues Timing und eine dem jeweiligen Stil entsprechende Artikulation gelegt. Vorbereitungszeit: 1 Woche*

#### 4.2. Freies Instrumentalspiel (Schwerpunkt)

Vortrag von zwei einfachen Stücken aus dem Bereich der Populärmusik in unterschiedlicher Stilrichtung; mindestens eines der vorgetragenen Stücke muss ausnotiert sein. Kurze Erläuterung zur Verwendung der Solostücke im Gottesdienst.

#### 4.3. Rhythmik

Vortrag von vier Rhythmuspatterns in unterschiedlichen Stilen und mindestens zwei verschiedenen Taktarten.

*Wird zu Beginn der Prüfung von 4.1. und 4.2. als Warm-up abgeprüft.*

*Prüfungsdauer: 4.1. bis 4.3. maximal 30 Minuten*

### 5. Hauptfach Gitarre Populärmusik

#### 5.1. Instrumentalspiel liturgisch (Schwerpunkt)

- a) Anstimmen und Begleiten von zwei gegebenen liturgischen Stücken.
  - Die Melodie muss entweder in Gänze mitgespielt werden oder aber bei Patternspielweise mindestens die erste Zeile der ersten Strophe mitgesungen werden.

*Vorbereitungszeit: 1 Woche*

- b) Anstimmen und Begleiten von drei gegebenen Liedern.
  - Davon stammt ein Lied aus dem EG und mindestens ein Lied aus dem Liederheft „FreiTöne“ oder aus dem Ergänzungsheft zum EG „Neue Wochenlieder“,
  - ein Lied kann ein Spiritual oder aus weiteren Liedersammlungen entnommen sein,

- eines der gegebenen Lieder ist ein traditionelles Kirchenlied,
- Intros, Interludes und Outros in unterschiedlichen Längen,
- bei den Begleitungen wird auf stilistische Vielfalt Wert gelegt,
- eines der gegebenen Lieder darf nach notierter Vorlage vorgetragen werden,
- eines der Lieder ist unter Zuhilfenahme eines Kapodasters transponiert zu spielen,
- die Melodie muss entweder in Gänze mitgespielt werden oder aber bei Patternspielweise mindestens die erste Zeile der ersten Strophe mitgesungen werden.

*Bei der Begleitung in Patternspielweise wird besonderer Wert auf genaues Timing und eine dem jeweiligen Stil entsprechende Artikulation gelegt. Vorbereitungszeit: 1 Woche*

#### 5.2. Freies Instrumentalspiel (Schwerpunkt)

Vortrag von zwei einfachen Stücken aus dem Bereich der Populärmusik in unterschiedlicher Stilrichtung; mindestens eines der vorgetragenen Stücke muss ausnotiert sein (Notenschrift oder Tabulatur). Kurze Erläuterung zur Verwendung der Solostücke im Gottesdienst.

#### 5.3. Rhythmik

Vortrag von vier Rhythmuspatterns in unterschiedlichen Stilen und mindestens zwei verschiedenen Taktarten.

*Wird zu Beginn der Prüfung von 5.1. und 5.2. als Warm-up abgeprüft.*

*Prüfungsdauer: 5.1. bis 5.3. maximal 30 Minuten*

#### § 8

Die Prüfungskommission sorgt nach freiem Übereinkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen.

#### § 9

Nach beendeter Prüfung fasst die Kommission über das Ergebnis Beschluss. Dabei schlägt jedes Mitglied der Kommission die Note desjenigen Gegenstandes vor, für den es die Prüfung vorgenommen hat. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission in Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

#### § 10

Das Zeugnis über die Prüfung wird vom Oberkirchenrat A.u.H.B. ausgestellt. Es enthält neben einer Gesamtbeurteilung des Prüfungsergebnisses Wertungen in den einzelnen Gegenständen entsprechend § 7.

#### § 11

Die Noten lauten:

sehr gut (1)  
gut (2)

- befriedigend (3)
- genügend (4)
- nicht genügend (5)

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Einzelnoten berechnet, alle Noten werden auch in Ziffernnoten ausgewiesen.

### § 12

(1) Das Gesamtergebnis lautet:

- mit Auszeichnung bestanden (1)
- mit gutem Erfolg bestanden (2)
- bestanden (3, 4)
- nicht bestanden (5)

(2) Die einzelnen Fächer werden für das Gesamtergebnis wie folgt berechnet: Schwerpunktfächer mit dreifacher Wertung, Nebenfächer mit einfacher Wertung. Als Schwerpunktfächer zählen jeweils die in § 7 als solche bezeichneten Prüfungsleistungen, sie tragen die Nummerierung 3.1. und 3.2. für das Hauptfach Orgel, 4.1. und 4.2. für das Hauptfach Klavier Populärmusik sowie 5.1. und 5.2. für das Hauptfach Gitarre Populärmusik.

(3) Lautet das Ergebnis in einem Gegenstand „nicht genügend“, so muss die Prüfung aus diesem Fach wiederholt werden, spätestens nach zwölf Monaten. Die

gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn eines der Schwerpunktfächer oder mehr als zwei der Nebenfächer mit „nicht genügend“ bewertet wurden. Eine Wiederholung der Prüfung ist zweimal möglich.

### § 13

Anrechnungen aus vorhergehenden Studien sind auf Basis von Einzelfallprüfungen möglich. Die Landeskantorin bzw. der Landeskantor und die Referentin bzw. der Referent des Amtes für Kirchenmusik können der Prüfungskommission gemeinsam einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Diese kann auch schriftlich im Umlaufweg oder im Rahmen einer Videokonferenz entscheiden.

## II. Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits begonnene oder angemeldete Prüfungen werden noch nach der bisherigen Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung vom 25. Feber 2005, ABl. Nr. 19/2005, durchgeführt.

Mag. Michael Chalupka    Gerhild Herrgesell, MA  
 Bischof                      Oberkirchenrätin

(Zl. RE-KIG08-000439/2023)